

Antrag

der Klubobleute Abg. Mag.^a Gutschi, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird

Auf Grund der Umstellung der Haushaltsführung auf die Doppik ist es der Landesregierung trotz intensiven Bemühens nicht möglich, den in § 10 Abs. 1a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 vorgesehenen Termin (1. April 2019) für die Übermittlung des vorläufigen Rechnungsabschlusses 2018 an den Landesrechnungshof einzuhalten. Es soll daher - wie schon einmal im Jahr 2013 betreffend den Rechnungsabschluss 2012 (vgl. § 12 Abs. 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993) - der angesprochene Termin durch eine Gesetzesnovelle nach hinten verschoben werden, sodass der Landesregierung bis 1. Juni 2019 Zeit bleibt, den vorläufigen Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 dem Landesrechnungshof zur Verfügung zu stellen.

§ 37 ALHG bestimmt, dass ab dem in § 10a Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 genannten Zeitpunkt (das ist der 1. April) die erforderlichen Buchungen nur in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof vorgenommen werden dürfen. Da dieser Zeitpunkt in Bezug auf den Rechnungsabschluss 2018 ein späterer (der 1. Juni) sein soll, wird normiert, dass die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2018 erforderlichen Buchungen ab dem 1. Juni 2019 - also ab dem Datum, bis zu dem spätestens der vorläufige Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 dem Landesrechnungshof zu übermitteln ist - einer Abstimmung mit dem Landesrechnungshof bedürfen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassung- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 10. April 2019

Mag.^a Gutschi eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 wird angefügt:

„(11) Auf den Rechnungsabschluss für das Jahr 2018 ist § 10 Abs 1a mit der Maßgabe anzuwenden, dass als spätester Zeitpunkt für die Zurverfügungstellung des vorläufigen Rechnungsabschlusses der 1. Juni 2019 gilt. Dies ist hinsichtlich des Rechnungsabschlusses 2018 auch der gemäß § 37 letzter Satz ALHG maßgebliche Zeitpunkt.“

2. Im § 13, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 12 Abs 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit 1. April 2019 in Kraft.“